



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Februar 2000

Nummer 3

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	14. 1. 2000	Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland	26
20302	25. 1. 2000	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	26
820	14. 12. 1999	Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation für Ausbilder im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte (PO-AEVO-Sofa).	28
822	6. 12. 1999	Dritter Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	32
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. .	32

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 1999, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in der Nummer 32, Seite 465 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2022

Änderung der Betriebsatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 14. Januar 2000

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert am 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 13. 12. 1999 folgende Änderung der Betriebsatzung der Krankenhauszentralwäschereien, vom 5. Juni 1989 (GV. NRW. S. 428), zuletzt geändert am 19. Januar 1995 (GV. NRW. S. 131), beschlossen:

§ 3

Werkleitung

(1) Die Werkleitung muss die notwendigen fachlichen, kaufmännischen und technischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Leitungsfunktionen erbringen. Die Werkleitung ist dafür verantwortlich, dass die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden.

(2) Die Werkleitung wird durch die jeweilige Leiterin/den jeweiligen Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau in Personalunion wahrgenommen.

(3) Die Aufgabe der Vertretung der Werkleitung wird von der/dem allgemeinen Vertreterin/Vertreter der Leiterin/des Leiters des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau wahrgenommen.

(4) Die Leiterin/Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes hat in ihrer/seiner Funktion als Werkleitung der Krankenhauszentralwäschereien ausschließlich deren Interessen zu wahren. Sie/Er bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltung der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau.

(5) Die Werkleitung handelt selbstständig, soweit nicht durch Landschaftsverbandsordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Näheres regelt eine Dienstanweisung, die der Direktor des Landschaftsverbandes im Benehmen mit dem Werksausschuss erlässt.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Schittges

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
Esser

Die vorstehende Änderung der Betriebsatzung der Krankenhauszentralwäschereien wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

-- der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 14. Januar 2000

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
in Vertretung
Molsberger

-- GV. NRW. 2000 S. 26.

20302

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 25. Januar 2000

Aufgrund des § 78 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1996 (GV. NRW. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Wechselschichten“ durch das Wort „Schichten“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, wöchentlich im Durchschnitt 38½ Stunden. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um die Stunden, die an diesem Tag zu leisten wären, für Beamte im Schichtdienst in demselben Umfang wie für Beamte desselben Verwaltungszweiges mit Regelarbeitszeit im Sinne des § 7, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Beamte an dem Feiertag tatsächlich Dienst leisten muss. Bei Teilzeitbeschäftigung ist die Stundenzahl anzurechnen, die von dem betreffenden Beamten regelmäßig an diesem Wochentag geleistet worden wäre.

(2) Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit ist vorbehaltlich der Regelungen in § 78b Abs. 4 und § 78d Abs. 2 LBG grundsätzlich ein Zeitraum von 52 Wochen zugrunde zu legen. Die wöchentliche Arbeitszeit soll 50 Stunden, die tägliche Arbeitszeit soll 10 Stunden nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Verwaltungsbereiche von Satz 2 abweichende Regelungen zulassen, wenn es deren dringende dienstliche Belange erfordern. Die §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Teilzeitbeschäftigung wird in der Weise bewilligt, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit entsprechend ermäßigt wird. Die tägliche Arbeitszeit ermäßigt sich in diesen Fällen entsprechend dem Umfang der bewilligten Ermäßigung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. Sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegen-

genstehen, kann die ermäßigte wöchentliche Arbeitszeit auch ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer Woche verteilt werden. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, kann auch eine andere Aufteilung der Arbeitszeit innerhalb des in Absatz 2 genannten Berechnungszeitraumes gestattet werden.

(4) Einem Beamten kann im Anschluss an eine länger dauernde Erkrankung vorübergehend, höchstens für die Dauer von sechs Monaten, eine Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dies nach ärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess (Arbeitsversuch) geboten ist.“

3. § 2a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat; die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis liegende Zeit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ist anzurechnen.“

4. In § 5 Abs. 6, erster Halbsatz sind hinter den Wörtern

„§§ 78b“ ein Komma zu setzen und die Wörter „78c, 78d“ einzufügen.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) In Dienststellen in Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern ist durchgehend zu arbeiten; im übrigen ist die Arbeitszeit in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Die Ruhepause beträgt bei durchgehender Arbeitszeit 30 Minuten nach Überschreitung einer Arbeitszeit von sechs Stunden. Bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden beträgt die Ruhepause mindestens 45 Minuten, die in zwei Zeitabschnitte von zunächst 30 und später weitere 15 Minuten aufgeteilt werden kann. Bei geteilter Arbeitszeit beträgt die Ruhepause 90 Minuten. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr hierzu bestimmte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dienstliche Belange es zwingend erfordern.

(2) Ruhepausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 wird Absatz 3.

c) In Absatz 3 werden das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zehn“ und die Wörter „ein Drittel“ durch die Wörter „die Hälfte“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird Absatz 4.

7. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch Dienstvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit in der Weise geregelt werden, dass der Beamte Dienstbeginn und Dienstenende innerhalb eines Zeitraumes von 7.00 Uhr bis 19.30 Uhr selbst bestimmt (gleitende Arbeitszeit); bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses kann bei den obersten Dienstbehörden nachgeordneten Dienststellen als Dienstbeginn 6.30 Uhr vereinbart werden.“

b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Mittagspause“ durch das Wort „Ruhepause“ ersetzt.

c) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei den obersten Dienstbehörden nachgeordneten Dienststellen ist auch eine Kernarbeitszeit montags und dienstags 8.30 bis 15.00

Uhr, mittwochs bis freitags 8.30 bis 14.30 Uhr oder eine geteilte Kernarbeitszeit zulässig, die mindestens die Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr umfassen muß.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Unter- und Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Zeitschuld, Zeitguthaben) sollen innerhalb des Kalendermonats ausgeglichen werden. Ist ein Ausgleich nicht möglich, so sind bei einem Zeitguthaben bis zu 20 Stunden, bei einer Zeitschuld die gesamten Fehlzeiten in den folgenden Monat zu übertragen; die Fehlzeiten dürfen 10 Stunden nicht überschreiten. Das übertragbare Zeitguthaben erhöht sich in dem Umfang, in dem nach Absatz 2 Nr. 2 Dienst angeordnet worden ist. Die Kernarbeitszeit darf viermal im Monat bis zu jeweils einem halben Tag (Vormittag oder Nachmittag) oder einmal im Monat bis zu jeweils einem ganzen Tag und zwei halben Tagen (Vormittag oder Nachmittag) oder zweimal im Monat bis zu jeweils einem ganzen Tag für einen Ausgleich in Anspruch genommen werden; innerhalb des in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Berechnungszeitraums dürfen insgesamt nicht mehr als zwölf ganze Tage in Anspruch genommen werden; Absatz 1 Satz 6 bleibt unberührt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 85a Abs. 1 Buchstabe a LBG soll, sofern das zu betreuende Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, von den Regelungen zur Inanspruchnahme der Kernarbeitszeit (Satz 4) abgewichen werden; bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses kann von den Regelungen zur Übertragbarkeit von Zeitguthaben (Satz 2) und zur Inanspruchnahme der Kernarbeitszeit (Satz 4) abgewichen werden.

e) In Absatz 3a Nr. 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

f) In Absatz 5 Satz 3 wird die Zahl „19.00“ durch die Zahl „19.30“ ersetzt. In Satz 4 werden das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zehn“ und die Wörter „ein Drittel“ durch die Wörter „die Hälfte“ ersetzt.

g) In Absatz 7 sind hinter den Wörtern „§§ 78b“ ein Komma zu setzen und die Wörter „78c, 78d“ einzufügen.

h) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

„Für Hochschulen und bibliothekarische Zentraleinrichtungen kann die oberste Dienstbehörde abweichende Regelungen zulassen. Für den Bereich der Hochschulen kann die Entscheidung auf die Dienststellenleiter delegiert werden.“

8. § 8 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann allgemein oder im Einzelfall zugelassen werden, dass abweichend von § 7a Abs. 3 Satz 4 im Monat Dezember die Kernarbeitszeit viermal im Monat bis zu jeweils einem ganzen Tag für einen Zeitausgleich in Anspruch genommen wird; die Inanspruchnahme der Kernarbeitszeit im Monat Januar des folgenden Jahres ist insoweit ausgeschlossen; die Fehlzeiten dürfen Ende Januar 10 Stunden nicht überschreiten.“

9. In § 10 Abs. 1 ist das Wort „Mittagspause“ durch das Wort „Ruhepause“ zu ersetzen.

10.a) Nach § 12 wird folgender neuer § 13 eingefügt:

„§ 13

Experimentierklausel

Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann die zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium von den Bestimmungen dieser Verordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen.“

b) Die bisherigen §§ 13 und 14 werden §§ 14 und 15.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Januar 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Innenminister
Fritz Behrens

- GV. NRW. 2000 S. 26.

820

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von Prüfungen
zum Nachweis der berufs- und arbeits-
pädagogischen Qualifikation für Ausbilder
im Ausbildungsberuf
Sozialversicherungsfachangestellter/
Sozialversicherungsfachangestellte
(PO-AEVO-Sofa)**

Vom 14. Dezember 1999

Nach § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) i. V. m. § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 16. Februar 1999 und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10. November 1999 verordnet das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen als zuständige Stelle gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBiG) vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644):

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Für die Abnahme von Prüfungen errichtet die zuständige Stelle nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für den Bereich der Träger der

- a) Rentenversicherung,
- b) Krankenversicherung,
- c) Unfallversicherung und landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

(2) Sofern für einen der in Absatz 1 genannten Bereiche ein gemeinsamer Prüfungsausschuss nach § 36 Satz 2 BBiG errichtet wird, ist dieser für die Abnahme der Prüfung zuständig. Es gilt die Prüfungsordnung der zuständigen Stelle, bei der der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet ist.

(3) Die zuständige Stelle weist die Prüfungsbewerber aus den verschiedenen Versicherungsbereichen dem entsprechenden Prüfungsausschuss zu. Im Einzelfall ist die zuständige Stelle berechtigt, die Zuständigkeit abweichend zu bestimmen.

§ 2

Zusammensetzung
und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Diese müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig

und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG). Die Prüfer/Prüferinnen sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je ein Beauftragter/eine Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft aus dem beruflichen Bildungswesen an. Mindestens ein Mitglied soll als Lehrkraft in Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder erfahren sein. Die Mitglieder haben je einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für fünf Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sie sich bis zum Abschluss dieser Prüfung.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG). Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Landesverbände der Versicherungsträger berufen. Soweit Landesverbände nicht bestehen, schlagen die Versicherungsträger die Beauftragten der Arbeitgeber vor.

(5) Die Lehrkräfte im Sinne des Absatz 2 werden nach Anhören der Veranstalter von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe die zuständige Stelle mit Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen festsetzt (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Ausgeschlossene Personen
und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers/einer Prüfungsbewerberin ist. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. der/die Verlobte,
2. der Ehegatte/die Ehegattin,
3. Verwandte und Verschwägte in gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies vor Beginn der Prüfung der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer/einer Prüfungsteilnehmerin das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der/die Betroffene dies vor Beginn der Prüfung der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befähigung eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und die Stellvertretung.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei einer Entscheidung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 kann auch schriftlich im Umlaufverfahren abgestimmt werden.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen und Protokollführung.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen sind vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 20 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle gibt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfungstermine und die Anmeldefristen bekannt.

(2) Die Prüfungstermine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder abgestimmt sein.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung im Sinne des § 20 BBiG besitzt und nachweist, dass er an Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder teilgenommen hat.

(2) Die zuständige Stelle braucht nur Prüfungsbewerber zuzulassen, die ihre Anmeldung fristgerecht (§ 7 Abs. 1) eingereicht haben.

§ 9

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin hat sich schriftlich unter Beachtung der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 1) bei der zuständigen Stelle zur Prüfung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Angaben über die fachliche Eignung,
- b) Nachweise über die Teilnahme an Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder,
- c) eine Erklärung und gegebenenfalls ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin bereits an einer berufs- und arbeitspädagogischen Prüfung teilgenommen hat,
- d) ggf. eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Bei Zulassung sind der Prüfungstag und -ort einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben. Behinderte sind in geeigneter Form auf das Antragsrecht nach § 12 Abs. 5 hinzuweisen.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 11

Prüfungsziel

Durch die Prüfung soll der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nachgewiesen werden (§ 21 Abs. 1 BBiG).

§ 12

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Gegenstand der Prüfung sind die in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Inhalte.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(3) Im schriftlichen Teil soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in drei Stunden aus mehreren Handlungsfeldern, die in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung aufgeführt sind, fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(4) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin wählt dazu eine Ausbildungseinheit aus. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit hat der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in dem Prüfungsgespräch zu begründen. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern.

(5) Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind ihnen auf Antrag von der zuständigen Stelle die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen einzuräumen.

§ 13

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge sowie Bewertungshilfen und bestimmt die Arbeits- und Hilfsmittel.

§ 14

Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter des fachlich zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und der zuständigen Stelle sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zustimmt. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 15

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des/der Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen. Nimmt an einer Sitzung des Prüfungsausschusses weder der/die Vorsitzende noch dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin im Amt teil, so übernimmt das ordentliche Mitglied für diese Sitzung die Aufgaben des/der Vorsitzenden.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung regelt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln anfertigt. Über den Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn der schriftlichen Prüfung verlost.

§ 16

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen haben sich auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder des/der Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 17

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht oder versucht ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin während der schriftlichen Prüfung zu täuschen oder hilft anderen dabei, so teilt der/die Aufsichtführende dies dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Stört ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der/die Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschung, des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin. Der Prüfungsausschuss kann entsprechend der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Prüfungsarbeit mit dem Punktwert 0 bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in

besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin die Prüfung für nicht bestanden erklären. Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, hat der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin das Prüfungszeugnis unverzüglich an die zuständige Stelle zurückzugeben.

(4) Für die praktische Prüfung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 18

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls nicht der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) Bricht der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, so sind diese Arbeiten mit dem Punktwert 0 zu bewerten. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so bestimmt der Prüfungsausschuss, wann die versäumte Prüfungsarbeit nachzuholen ist.

(4) Nimmt der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin aus wichtigem Grund an der praktischen Prüfung nicht teil, so bestimmt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, wann und ggf. vor welchem Prüfungsausschuss die praktische Prüfung nachzuholen ist; Absatz 2 Satz 2 gilt.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers/ der Prüfungsteilnehmerin.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 19

Bewertung

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander, selbständig und unabhängig voneinander zu bewerten. Die Prüfungsleistungen im praktischen Teil der Prüfung sind von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten.

(2) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktesystem zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut	100-87,5 Punkte
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut	unter 87,5-75,0 Punkte
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend	unter 75,0-62,5 Punkte
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht = ausreichend	unter 62,5-50,0 Punkte

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= mangelhaft

unter 50,0–25,0 Punkte

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= ungenügend

unter 25,0–0 Punkte

(3) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form, der Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik können bis zu 8 Punkte je Arbeit von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden. Bemerkungen und Bewertung sind nicht in der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Unterlage vorzunehmen; diese gehört zu den Prüfungsunterlagen.

§ 20

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt nach Bewertung der Prüfungsleistungen im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung das Gesamtergebnis fest. Dieses Ergebnis wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bezeichnet; eine Note wird nicht erteilt.

(2) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin vor dem praktischen Teil das Ergebnis aus dem schriftlichen Teil bekanntzugeben.

(3) Der schriftliche und der praktische Teil der Prüfung sind gesondert zu bewerten.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung mindestens jeweils 50 Punkte erreicht worden sind.

(5) Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (bestanden/nicht bestanden) ist dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin unmittelbar nach Abschluss der Prüfung mitzuteilen, auf Wunsch auch die Einzelergebnisse.

(6) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 21

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von der zuständigen Stelle ein Zeugnis.

(2) Aus dem Prüfungszeugnis muss hervorgehen, dass der Inhaber/die Inhaberin die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung nachgewiesen hat.

(3) Das Prüfungszeugnis enthält außerdem

- a) die Personalien des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
- b) das Datum des Bestehens der Prüfung,
- c) die Unterschriften des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Vertreters/einer Vertreterin der zuständigen Stelle,
- d) das Siegel der zuständigen Stelle.

§ 22

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsteile anzugeben, in denen er/sie nicht mindestens 50 Punkte erreicht hat. Auf § 23 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 23

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Prüfung in einem der beiden Prüfungsteile (schriftlich/praktisch) zu befreien, wenn er/sie darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens 50 Punkte erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) § 9 findet entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 24

Rechtsbehelfe

Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin schriftlich zu eröffnen sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Prüfungsunterlagen

Die Anmeldungen zur Prüfung, die Prüfungsarbeiten und die Niederschriften werden bei der zuständigen Stelle zwei Jahre aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit hat der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin das Recht, die Prüfungsunterlagen einzusehen.

§ 26

Übergangsvorschriften

Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen, die die Prüfung nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Dienstes stehende Ausbilder im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte vom 12. Juni 1980 (GV. NRW. S. 704), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1997 (GV. NRW. S. 374) nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach der vorgenannten Prüfungsordnung ablegen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung nach § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Dienstes stehende Ausbilder im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte vom 12. Juni 1980 (GV. NRW. S. 704), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1997 (GV. NRW. S. 374), außer Kraft.

Essen, den 14. Dezember 1999

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Determann

Genehmigung

Die „Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspäda-

gogischen Qualifikation für Ausbilder im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte (PO-AEVO-Sofa)“ vom 14. Dezember 1999 wird hiermit gemäß § 41 Satz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) genehmigt.

Düsseldorf, den 10. Januar 2000
312-3551.34.10

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport des Landes
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Diel

– GV. NRW. 2000 S. 28.

822

Dritter Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Vom 6. Dezember 1999

Die Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 1999 folgenden Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 15. Dezember 1977 (GV. NRW. 1978 S. 186) beschlossen (Erster Nachtrag vom 6. Dezember 1982 – GV. NRW. 1983 S. 40/Zweiter Nachtrag vom 7. Dezember 1994 – GV. NRW. 1995 S. 76):

1. § 10 Aufgaben des Vorstandes

1.1 § 10 Absatz 1 Ziffer 12 erhält folgenden Wortlaut:

„über die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen, freiberufliche Leistungen sowie Bauleistungen ab einem Betrag von über 400 000,- DM in jedem Einzelfall, beim Abschluss von Beratungsverträgen ab einem Betrag von über 200 000,- DM in jedem Einzelfall zu beschließen,“

1.2 § 10 Absatz 1 Ziffer 15 erhält folgenden Wortlaut:

„über die Einstellung/Anstellung, Beförderung/Höhergruppierung und Nebentätigkeit von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ab der Besoldungs-/Vergütungsgruppe A 13 h. D. BBO/BAT II a zu beschließen, mit Ausnahme der Einstellung/Anstellung von Assistenzärzten und Psychologen in den Kliniken,“

1.3 Nach § 10 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Der Vorstand oder einer seiner Ausschüsse kann im Einzelfall die Erledigung einer Aufgabe auch ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung übertragen, soweit nicht gesetzlich bestimmt ist, dass die Aufgabe von ihm selbst wahrgenommen werden muss.“

2. § 17 Aufgaben der Geschäftsführung

2.1 § 17 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgenden Wortlaut:

„alle personellen Angelegenheiten, soweit nicht nach § 10 Absatz 1 Ziffer 15 der Vorstand zuständig ist,“

2.2 § 17 Absatz 2 Buchstabe f) erhält folgenden Wortlaut:

„Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen, freiberufliche Leistungen sowie Bauleistungen im Rahmen der im Haushaltsplan für diese Zwecke bereitgestellten Mittel bis zu einem Betrag von 400 000,- DM in jedem Einzelfall; für den Abschluss von Beratungsverträgen ist ein Betrag von bis zu 200 000,- DM in jedem Einzelfall maßgebend.“

3. Dienstrecht § 30

3.1 In § 30 Absatz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen. § 30 Abs. 1 erhält danach folgende Fassung:

„Die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz ist der Dienstherr der Beamten der Landesversicherungsanstalt.“

3.2 In § 30 Absatz 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen. § 30 Absatz 2 Satz 1 erhält danach folgende Fassung:

„Oberste Dienstbehörde dieser Beamten ist der Vorstand der Landesversicherungsanstalt.“

Die Vertreterversammlung der LVA Rheinprovinz hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 1999 (TOP 8) diesem 3. Nachtrag zur Satzung zugestimmt.

Die Änderungen der Satzung der LVA Rheinprovinz treten nach § 31 der Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1999

Karl Osinski

Vorsitzender
der Vertreterversammlung

– GV. NRW. 2000 S. 32.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1999 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1999 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 22,- DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 30,- DM.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2000 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2000 S. 32.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359